

Wichtige Erläuterungen zur Tübinger Solardachbörse

Stand: 06.10.2009

Mit der Solardachbörse fördert die Universitätsstadt Tübingen den Bau privater Photovoltaikanlagen. Die Förderung erfolgt in Form einer unentgeltlichen Verpachtung städtischer Dächer zur Installation von Photovoltaikanlagen. Eine weitergehende Förderung in Form eines städtischen Zuschusses oder Unterstützung bei der technischen Planung und/oder Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist nicht vorgesehen, weil dies die Möglichkeiten der Universitätsstadt Tübingen übersteigen würde.

Neu sich gründende Betreibergesellschaften zum Bau von PV-Anlagen und Tübinger Bürger werden bei der Auswahl der Dachvergabe bevorzugt. Die Gründung einer möglichen Betreibergesellschaft zur gemeinschaftlichen Realisierung durch mehrere Investoren erfolgt durch die Pächter in Eigenregie. Kontakte zu bereits bestehenden Betreibergesellschaften zwecks Erfahrungsaustausch zur Gesellschaftsgründung können von der Stadt vermittelt werden. Sollten sich mehrere Interessenten mit der Absicht tragen eine Betreibergesellschaft zu gründen, so bittet die Universitätsstadt Tübingen möglichst um die Nennung eines Hauptansprechpartners und Aufführung der beteiligten Mitinteressenten, da sich Einzel- und Gruppeninteressensbekunden immer wieder überschneiden.

Interessenten bekunden Ihr Interesse mit dem Kontaktformular der Solardachbörse. Aufgrund der hohen Resonanz der Solardachbörse können nur Interessensbekundungen berücksichtigt werden, die über das Kontaktformular bei der Universitätsstadt Tübingen eingehen. Nach Eingang Ihrer Interessensbekundung erhalten Sie eine kurze Eingangsbestätigung. Sobald das Dach konkret zur Vergabe ansteht, nehmen wir wieder mit Ihnen Kontakt zur weiteren Abklärung auf. Dies kann sehr schnell gehen, in Einzelfällen aber auch ein halbes Jahr dauern, da die Dachverpachtungen nur Zug um Zug erfolgen und nicht parallel.

Details zur Anlagenrealisierung oder technische Absprachen erfolgen aus arbeitsökonomischen Gründen grundsätzlich erst nach Abschluss des Dachpachtvertrags mit dem letztlich zum Zuge kommenden Pächter. Technische Absprachen werden dann mit dem für das Gebäude zuständigen Bauleiter des Fachbereichs Hochbau getroffen. Wir bitten deshalb von individuellen technischen Anfragen im Vorfeld abzusehen.

Zu Ihrer Information: Tendenziell erfolgt die elektrische Leitungsführung vom Dach zur Netzeinspeisung im Hausanschlussbereich über die Fassade, am Besten neben einem Regenfallrohr oder in einer Fassaden-Innenecke. Bei kleineren Anlagen kann der Wechselrichter, sofern ein Platzangebot vorhanden ist, im Bereich des Zählerchranks positioniert werden. Bei größeren Anlagen mit mehreren Wechselrichtern muss damit gerechnet werden, dass die Wechselrichter im Dachaußenbereich untergebracht werden müssen. Fernauslesungen zur Anlagenüberwachung sind prinzipiell möglich. Kabelführungen im Untergeschoss des Gebäudes können nach Absprache in vorhandenen Kabelpritschen geführt werden, sofern das Platzangebot in den Kabelpritschen ausreichend ist. Bei fehlendem Platzangebot sind eigene Kabelkanäle für die Leitungsführung vorzusehen. Werden Brandabschnitte durchstoßen, müssen diese wieder fachgerecht hergestellt werden. Der Blitzschutz muss ebenfalls entsprechend der einschlägigen Vorschriften wieder hergestellt werden.

Beim Thema Verschattung durch Bäume sind nach der Erfahrung der bisherigen Anlagenrealisierungen keine Auslichtungsschnitte oder gar Fällungen möglich. Wir bitten deshalb zu diesem Thema von Eingaben abzusehen, da die Universitätsstadt Tübingen keine Konkurrenzsituation zur Ökologie schaffen will. Dachflächen können bei Verschattungen entweder nicht komplett belegt werden bzw. sind technische Lösungen zur Ertragsoptimierung in Eigenregie vom Pächter anzustreben (z.B. Dünnschicht, Strangabschaltungen, Multiswitch). Bei den Flächenangaben der Dachangebote handelt es sich um die abgeschätzten nutzbaren Dachflächen, also bereits unter Abzug etwaiger verschatteter Flächen.

Die statische Prüfung der Dächer erfolgt durch die Pächter. Es kann sich deshalb ergeben, dass bei nicht ausreichender Statik von Schrägdächern geringfügige, statische Verstärkungen durch den Pächter erfolgen müssen. Bei Flachdächern kann sich nach der Prüfung herausstellen, dass ein Dach nicht verwendet werden kann. Alternativ stehen jedoch auch Leichtbaukonstruktionen mit geringerer Dachlast zur Verfügung.